

Einschreiben
An den Regierungsstatthalter
von Fraubrunnen
Amthaus
3312 Fraubrunnen

BESCHWERDE

für

Frau Marianne Ryser-Widmer, geb. 16.05.1955, von Huttwil, Mühlemattweg 11,
3053 Münchenbuchsee

vertreten durch die unterzeichnende Anwältin

Beschwerdeführerin

gegen

Vormundchaftskommission Münchenbuchsee, Fellenbergstrasse 9, 3053
Münchenbuchsee

Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 07.08.1996 (Aufhebung der Obhut über die beiden
Kinder [REDACTED] und [REDACTED] von Frau Marianne Ryser-Widmer und Genehmigung der
Betreuung durch Herrn [REDACTED]).

I. RECHTSBEGEHREN

1. Die Verfügung der Vormundschaftskommission Münchenbuchsee vom 7.8.1996 sei aufzuheben.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge

II. FORMELLES

1. Die angefochtene Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 8.8.1996 eröffnet. Die 10-tägige Anfechtungsfrist ist hiermit gewahrt.
2. Gemäss Art. 68 Abs. 1 VRPG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, sodass die angefochtene Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beschwerdeführerin hat deshalb beim Gerichtspräsident von Fraubrunnen ein Vollstreckungsbegehren eingereicht, in welchem sie die Rückführung der Kinder zu ihr verlangt.
3. Die unterzeichnende Anwältin ist gehörig bevollmächtigt.

Beweismittel:

1. Anwaltsvollmacht vom 7.8.1996
2. Vollstreckungsgesuch vom 19.8.1996

**Beilage 1
beim Gerichtspräsidenten
von Fraubrunnen einzuholen**

III. MATERIELLES

ART. 1

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die Vormundschaftskommission vor Erlass der Verfügung am 30.7.1996 der Beschwerdeführerin eine Frist zur Stellungnahme zum Begehren des Vaters bis zum 6.8.1996 erteilte, was nur gerade sechs Tage

sind. Zusätzlich fiel die Frist auf drei Feiertage. Es war der Beschwerdeführerin in dieser kurzen Zeit unmöglich, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, insbesondere das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen, wahrzunehmen. In so kurzer Zeit, erschwert durch die Feiertage rund um den 1. August, konnte die Beschwerdeführerin nicht rechtzeitig eine Anwältin mit ihrer Interessenwahrung beauftragen. Der Brief der Anwältin vom 8.8.1996 an die Vormundschaftskommission kreuzte sich sodann mit der Verfügung der Vormundschaftskommission desselben Tages. Auf telephonische Erkundigung bei der Vormundschaftskommission, weshalb sie nicht einen Tag länger gewartet habe, immerhin hätte die Stellungnahme erst am 8.8.1996 eintreffen können, wurde geantwortet, die Vormundschaftskommission habe sowieso mit einer Beschwerde gerechnet und es deshalb nicht für nötig befunden, noch länger mit der Verfügung zuzuwarten!

Mit Schreiben vom 14.8.1996 erstreckt nun die Vormundschaftskommission der Beschwerdeführerin die Frist zur Stellungnahme bis zum 26.8.1996, ohne aber auf ihre Verfügung zurückzukommen. Das rechtliche Gehör muss aber vor Erlass einer Verfügung gewährt werden.

Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gemäss Art. 4 BV wurde somit eindeutig verletzt. Dieser Anspruch ist formeller Natur und die Verfügung ist schon aus diesem Grund aufzuheben.

Beweismittel:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Parteiverhör | |
| 2. Verfügung der Vormundschaftskommission Münchenbuchsee vom 7.8.1996 | Beilage 2 |
| 3. Brief der unterzeichnenden Anwältin vom 8.8.1996 | Beilage 3 |
| 4. Verfügung der Vormundschaftskommission Münchenbuchsee vom 7.8.1996 | Beilage 4 |
| 5. Schreiben der Vormundschaftskommission Münchenbuchsee betreffend Fristerstreckung vom 13.8.1996 | Beilage 5 |

ART. 2

Gemäss Art. 315a Abs. 3 ZGB können die vormundschaftlichen Behörden, die vom Richter getroffenen Kindesschutzmassnahmen, wie Zuteilung der elterlichen Gewalt oder der Obhut, in bezug auf einen Elternteil nur ändern, sofern dadurch die Stellung des andern nicht unmittelbar berührt wird (C. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 3. Auflage, N. 27.58). Zusätzlich dürfen die vormundschaftlichen Behörden die Kinder, die der Richter dem einen Elternteil anvertraut hat, nicht dem andern zuteilen (BBL 1974 II 87 und C. Hegnauer, a.a.O.). Dieser Grundsatz wird im vorliegenden Fall von der Vormundschaftskommission Münchenbuchsee nicht beachtet. Sie teilen die Obhut über die Kinder eigenmächtig dem Vater zu, obwohl gemäss Ehescheidungsurteil vom 3.2.1995 die Beschwerdeführerin die elterliche Gewalt zugesprochen erhielt. Dadurch wird die Stellung des Vaters unmittelbar berührt. Dieses Vorgehen ist gesetzeswidrig und die getroffene Verfügung ist auch aus diesem Grund aufzuheben.

Beweismittel:

1. Parteiverhör